

§ 1 Begriff, Name, Sitz

1. Der Norddeutsche Tischtennis-Verband e.V. - im folgenden "NTTV" genannt - ist der freiwillige Zusammenschluss folgender Landesverbände:
 - Berliner Tisch-Tennis-Verband e.V. (BTTV),
 - Tischtennis-Verband Brandenburg e.V. (TTVB),
 - Fachverband Tischtennis Bremen e.V. (FTTB),
 - Hamburger Tisch-Tennis-Verband e.V. (HTTV),
 - Tischtennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TTVMV),
 - Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V. (TTVN),
 - Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein e.V. (TTVSH).

Vorstehende Verbände werden nachfolgend als "Mitgliedsverband" oder "Mitglied" bezeichnet.
Die nachfolgend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.
2. Der NTTV ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. (DTTB) und erkennt die Satzung des DTTB in der im Jahrbuch oder Internet veröffentlichten Form an.
3. Das Präsidium des NTTV wird ermächtigt, bei einer Änderung der Satzung des DTTB eine Übergangsregelung bis zur nächsten Sitzung des Verbandstages dahingehend zu schaffen (bzw. zu vereinbaren), dass bis zur Änderung der Satzung des NTTV die "neue" Satzung (in der neuen Fassung) des DTTB anerkannt wird.
4. Der NTTV regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DTTB selbständig.
5. Der NTTV hat seinen Sitz in Hannover. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des NTTV ist die Förderung des Tischtennissports in seinem Verbandsgebiet.
2. Der NTTV wird ehrenamtlich geführt und erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der NTTV verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
3. Der NTTV hat auf seiner regionalen Ebene zur Erfüllung seines Zweckes u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Die Vertretung des Tischtennissports in seinem Verbandsgebiet, soweit dieses nicht in den Vertretungsbereich des DTTB oder der angeschlossenen Mitgliedsverbände fällt;
 - b) die Förderung der Zusammenarbeit der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände;
 - c) die Vertretung gemeinsamer Interessen der angeschlossenen Mitgliedsverbände gegenüber dem DTTB und anderen Stellen, unbeschadet der satzungsgemäßen Rechte dieser Mitgliedsverbände;
 - d) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedsverbänden bzw. zwischen Vereinen oder Angehörigen verschiedener Mitgliedsverbände;
 - e) die Veranstaltung aller offiziellen Wettbewerbe im Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb auf der Ebene dieses Regionalverbandes;
 - f) die Nominierung von Spielerinnen und Spielern für Auswahlmannschaften des NTTV und für sonstige

Wettbewerbe, soweit die Zuständigkeit des NTTV gegeben ist;

- g) die Aufstellung von norddeutschen Ranglisten, soweit erforderlich;
 - h) die Schaffung, Fortschreibung und Überwachung seiner Ordnungen und Bestimmungen;
 - i) die Regelung aller spieltechnischen und organisatorischen Fragen im Bereich des Einzel- und Mannschaftssports auf der Ebene des Regionalverbandes;
 - j) die Förderung des Jugendsports, auch hinsichtlich der leistungssportlichen Entwicklung.
4. Soweit der NTTV für die in Absatz 3 genannten Wettkampfbereiche Vorschriften erlässt, treten diese an die Stelle der hierfür von den Mitgliedsverbänden erlassenen Vorschriften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des NTTV erfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der NTTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des NTTV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des NTTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Selbständigkeit der Mitglieder

Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände des NTTV in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird, unbeschadet der ihnen durch diese Satzung obliegenden Pflichten, durch die Mitgliedschaft im NTTV nicht berührt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die in § 1 genannten Landesverbände sind aktive oder passive Mitglieder des NTTV. Passive Mitglieder sind Mitgliedsverbände, die einer anderen Region des DTTB als der NTTV angehören. Mit Zustimmung aller Mitgliedsverbände können weitere Tischtennis-Verbände des DTTB aufgenommen werden.
2. Der Austritt eines Mitgliedsverbandes ist nur zum Ende einer Spielzeit (zum 30.06.) möglich. Er ist unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist dem Präsidenten des NTTV schriftlich, unter gleichzeitiger Vorlage des Protokolls über den Austrittsbeschluss, mitzuteilen.
3. Die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres und andere Verpflichtungen bleiben im Fall des Austritts bestehen. Eine Erstattung von Beitrags- oder Vermögensanteilen erfolgt nicht.
4. Durch den Austritt eines Mitgliedes tritt eine automatische Auflösung des NTTV nicht ein. Auf dem der Kündigung folgenden Verbandstag ist jedoch darüber zu entscheiden, ob der NTTV fortbestehen soll.
5. Ein Mitgliedsverband kann durch Beschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden, wenn er wiederholt gröblich gegen die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen oder Interessen des NTTV verstößt.
6. Die Fusion von Mitgliedsverbänden untereinander wird vom NTTV anerkannt.
7. Im Falle der Auflösung eines Mitgliedsverbandes ist der NTTV berechtigt, in Abstimmung mit dem DTTB das Verhältnis der Vereine des aufgelösten Verbandes zum NTTV neu zu regeln.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des NTTV sind berechtigt:

- a) gemeinsame Interessen durch den NTTV vertreten zu lassen;
- b) die Organe des NTTV in Anspruch zu nehmen;
- c) die durch den NTTV geschaffenen Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu benutzen;
- d) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Verbandstage und Beiratssitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- e) mit ihren Spielerinnen und Spielern an allen sportlichen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Ordnungen und Bestimmungen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des NTTV sind verpflichtet:

- a) die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des NTTV zu beachten;
- b) die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge und etwaige Abgaben termingerecht zu entrichten;
- c) die Interessen des NTTV zu wahren;
- d) keine Vereine als Mitglieder zu führen, die ihren Sitz innerhalb der Grenzen eines anderen Verbandes haben. Wo verkehrstechnische und wirtschaftliche Gründe die Teilnahme so genannter Grenzvereine an den Mannschaftsmeisterschaften im NTTV oder eines anderen Verbandes für zweckmäßig erscheinen lassen, kann eine entsprechende Regelung durch Absprache der beteiligten Verbände erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen solcher Vereine gegenüber dem für ihren Sitz zuständigen Verband bleiben durch solche Regelung jedoch unberührt, falls nicht zwischen den beteiligten Verbänden eine andere Absprache getroffen wird.

§ 8 Organe des NTTV

1. Organe des NTTV sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) der Beirat,
 - c) das Präsidium,
 - d) der Sportausschuss,
 - e) der Jugendausschuss.
2. Rechtsprechungsorgane des NTTV sind:
 - a) das Sportgericht,
 - b) das Verbandsgericht.
3. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des NTTV. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse sowie die Beauftragten (gemäß § 11. Ziff. 9) müssen ihre Ämter niederlegen, wenn ihnen ein Verbandstag das Vertrauen entzieht. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, in gleicher Weise für weibliche und männliche Bewerber offen.

§ 9 Der Verbandstag

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des NTTV satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Verbandstag als dem höchsten Organ des NTTV durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

1. Zusammensetzung und Stimmrecht
Der Verbandstag des NTTV setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme,
 - b) den Delegierten der Mitgliedsverbände dieser DTTB-Region mit je zwei Grundstimmen und je einer weiteren Stimme pro 100 angefangene Vereine, wovon bis zu fünf Stimmen von einem Delegierten vertreten werden können;
 - c) den Delegierten der passiven Mitglieder mit zwei Stimmen pro Mitglied;
 - d) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht.

Maßgebend für die Stimmenermittlung der Mitglieder ist die letzte dem DTTB gegenüber abgegebene Bestandsmeldung der Vereinszahlen. Das Stimmrecht kann nur von Angehörigen des entsprechenden Verbandes wahrgenommen werden. Die Übertragung von Stimmen der Präsidiumsmitglieder des NTTV auf die Verbände bzw. die Übertragung von Stimmen der Verbände auf Präsidiumsmitglieder des NTTV ist unzulässig.

2. Zusammentreten und Fristen
Der ordentliche Verbandstag findet in den Jahren mit ungerader Jahreszahl zum Ende einer Spielzeit statt. Ein außerordentlicher Verbandstag muss stattfinden, wenn mindestens drei der angeschlossenen Mitgliedsverbände dieses schriftlich mit Angabe des Einberufungsgrundes beantragen oder der Beirat des NTTV dieses für erforderlich hält.
Ein Verbandstag ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten für Finanzen, mit einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die Mitglieder schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) einzuberufen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist ein Verbandstag, der vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten stets beschlussfähig.
Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag mit Begründung beim Präsidenten schriftlich eingereicht sein. Antragsberechtigt sind die Mitglieder sowie das Präsidium und die Ausschüsse des NTTV. Verspätet gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden jedoch nur dann behandelt, wenn die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen bejaht wird. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

3. Aufgaben des Verbandstages
Der ordentliche Verbandstag hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) über grundsätzliche Fragen des TT-Sports im NTTV (u.a. Ordnungen und Durchführungsbestimmungen) zu beraten und zu beschließen;
 - b) die Berichte des Präsidiums, der Ausschüsse und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und über sie zu beraten;
 - c) die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr zu verabschieden;
 - d) über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen;

- e) die Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme des Vizepräsidenten für Jugendsport) zu wählen;
- f) die Mitglieder der Rechtsprechungsorgane zu wählen, die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen;
- g) zwei Kassenprüfer zu wählen;
- h) den Haushaltsplan für das laufende Jahr zu beschließen, der zugleich der Rahmenplan für das folgende Jahr ist;
- i) die Mitgliedsbeiträge und Abgaben festzulegen;
- j) über Satzungsänderungen und Anträge zu beraten und zu beschließen;
- k) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder zu ernennen;
- l) gegebenenfalls über eine Auflösung des NTTV zu beschließen.

Die Aufgaben des außerordentlichen Verbandstages ergeben sich aus dem Grund seiner Einberufung und der entsprechenden Tagesordnung. Über den Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat des NTTV setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme,
 - b) den Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Mitgliedsverbände dieser DTTB-Region oder deren Vertreter mit je zwei Grundstimmen und je einer weiteren Stimme pro angefangene 100 Vereine, wobei alle Stimmen von einem Delegierten vertreten werden können;
 - c) den Delegierten der passiven Mitglieder mit zwei Stimmen pro Mitglied,
 - c) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht.
2. Der Beirat tritt in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Beirat ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten für Finanzen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) einzuberufen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Beirat, der vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
Anträge sind wie gemäß § 9 Ziffer 2, zu stellen, jedoch mit einer Frist von zwei Wochen.
3. In dem Geschäftsjahr, in dem kein ordentlicher Verbandstag stattfindet, nimmt der Beirat die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Verbandstag beschlossen worden ist. Falls erforderlich, berät und beschließt der Beirat hierbei auch über Anpassungen der Beitragszahlungen und Abgaben der Mitgliedsverbände.
4. Der Beirat hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zu beschließen bzw. zu bestätigen;
 - b) über wichtige Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen;
 - c) die Ergänzungen des Präsidiums zu bestätigen.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium des NTTV setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten für Finanzen,
 - c) dem Vizepräsidenten für Erwachsenensport,
 - d) dem Vizepräsidenten für Jugendsport.
2. Das Präsidium, mit Ausnahme des Vizepräsidenten für Jugendsport, wird vom Verbandstag für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Das Präsidium führt die Geschäfte des NTTV nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen, der Durchführungsbestimmungen und nach Maßgabe der vom Verbandstag und Beirat gefassten Beschlüsse. Die jeweiligen Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder innerhalb des Präsidiums ergeben sich aus der Amtsbezeichnung und einem vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan.
4. Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der Neuwahl beim Verbandstag.
5. Jedes Präsidiumsmitglied sowie die Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Mitgliedsverbände haben das Recht, beratend an den Sitzungen der NTTV-Ausschüsse teilzunehmen.
6. Der Präsident kann weitere Mitarbeiter des NTTV und der Mitgliedsverbände zu Tagungen und Sitzungen des NTTV ohne Stimmrecht zulassen bzw. hinzuziehen.
7. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn es mindestens zwei Wochen vorher einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Zustimmung aller möglichen Stimmen.
8. Das Präsidium ergänzt sich bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Nichtbesetzung einer Funktion durch den Verbandstag selbständig bis zur Neuwahl oder bis zur Bestätigung durch den nächsten Beirat. Diese Ergänzung ist auf zwei Präsidiumsmitglieder beschränkt.
9. Das Präsidium kann mit Zustimmung der Mitgliedsverbände für bestimmte Aufgaben Beauftragte berufen.
10. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der NTTV wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten allein oder durch jeweils zwei Vizepräsidenten gemeinschaftlich.
Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein gilt, dass der Vizepräsident für Finanzen und ein weiterer Vizepräsident den Verein nach außen vertreten, wenn der Präsident während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist.
11. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Er erledigt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Präsidiumsmitgliedes fallen. Der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums.
12. Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden, eigenständig durchzuführen.

§ 12 Der Sportausschuss

1. Der Sportausschuss des NTTV setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vizepräsidenten
 - für den Erwachsenensport,
 - für den Jugendsport
 mit je einer Stimme,
 - b) den für den Sportbereich zuständigen Vertretern der aktiven Mitgliedsverbände mit je einer Stimme pro vertretenen Mitgliedsverband,
 - c) falls erforderlich, den Spielleitern der vom NTTV verwalteten Spielklassen mit beratender Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
2. Den Vorsitz führt einer der Vizepräsidenten des NTTV.
3. Der Sportausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Beratung der NTTV-Ordnungen und Durchführungsbestimmungen für den Erwachsenenbereich,
 - b) die Beratung des Jahresterminplans,
 - c) die Beschlussfassung über in den NTTV-Ordnungen und NTTV-Durchführungsbestimmungen festgelegte Angelegenheiten.

§ 13 Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss des NTTV setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vizepräsidenten für Jugendsport,
 - b) den für den Jugendbereich zuständigen Vertretern der aktiven Mitgliedsverbände mit je einer Stimme pro vertretenen Mitgliedsverband. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
2. Den Vorsitz führt der Vizepräsident für Jugendsport, bei dessen Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied.
3. Der Jugendausschuss ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vizepräsidenten für Jugendsport,
 - b) die Beratung der NTTV-Ordnungen und -Durchführungsbestimmungen für den Jugend- und Schülerbereich,
 - c) die Beratung über die Förderung des Leistungssports im Jugend- und Schülerbereich auf der Ebene des NTTV,
 - d) die Beratung des Jahresterminplans,
 - e) die Beschlussfassung über in den NTTV-Ordnungen und -Durchführungsbestimmungen festgelegte Angelegenheiten.

§ 14 Die Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des NTTV wird durch Rechtsinstanzen ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig sind.
2. Die Rechtsinstanzen des NTTV sind:
 - a) das Sportgericht,
 - b) das Verbandsgericht.
3. Die Rechtsinstanzen setzen sich zusammen aus:
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) zwei Beisitzern,
 - d) zwei Ersatzbeisitzern.
4. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder der jeweiligen Rechtsinstanz getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Die Rechtsinstanzen werden aufgrund einer Rechtsordnung tätig.

6. Entscheidungen des Präsidiums nach § 15 können mit einem Protest angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach der Rechtsordnung.

§ 15 Disziplinarmaßnahmen

Das Präsidium ist verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, der Wettspielordnung des DTTB und von sonstigen Regelungen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Sportbetriebes zu überwachen. Es kann bei Verstößen folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

1. Gegenüber Vereinen, die am Wettkampfbetrieb des NTTV teilnehmen:
 - a) Verweise;
 - b) Geldstrafen bis zu Euro 1.000,00,
 - c) zeitweilige Sperren von der Teilnahme am Sportbetrieb für den Verein und seine Angehörigen, soweit der Sportbetrieb die Grenzen des zuständigen NTTV-Mitgliedsverbandes überschreitet.
2. Gegenüber den Mitgliedern der Vereine im Mannschaftsspielbetrieb sowie den Teilnehmern an NTTV-Veranstaltungen:
 - a) Verweise;
 - b) Geldstrafen bis zu Euro 1.000,00,
 - c) zeitweilige oder dauernde Sperre von der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb und/oder von der Ausübung eines sportlichen Amtes, soweit die Grenzen des zuständigen NTTV-Mitgliedsverbandes überschritten werden.

§ 16 Anrufung ordentlicher Gerichte

Der NTTV, die Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine verzichten darauf, bei etwaigen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des NTTV stehen, die ordentlichen Gerichte anzurufen, bevor der Rechtsweg innerhalb des NTTV ausgeschöpft ist.

§ 17 Geschäftsjahr, Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassenführung obliegt dem Vizepräsidenten für Finanzen. Er erstellt jährlich den Haushaltsplanentwurf für das laufende Jahr, der gleichzeitig Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr ist, sowie den Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr.
3. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal zu prüfen.

§ 18 Finanzordnung

1. Die Höhe des Verbandsbeitrages und die Abgaben werden auf dem Verbandstag festgelegt und in den Jahren ohne Verbandstag vom Beirat gegebenenfalls angepasst.
2. Der Verbandsbeitrag unterteilt sich bei aktiven Mitgliedern in
 - einen Grundbeitrag je Mitgliedsverband und
 - einem Betrag, der sich nach der Anzahl der per 01.01. des Jahres gegenüber dem DTTB gemeldeten Mitgliedsvereine errechnet.
 Passive Mitglieder zahlen den Grundbeitrag.
3. Die Zahlung von Reisekosten und Honoraren bedarf eines Präsidiumsbeschlusses.
4. Die bei der Ausübung eines Amtes notwendigen und tatsächlichen Ausgaben sowie Reisekosten nach der Reisekostenregelung des DTTB werden ersetzt.

5. Nimmt ein Amtsträger des NTTV bei der Teilnahme an Sitzungen, Tagungen bzw. Veranstaltungen gleichzeitig Aufgaben für seinen Verband wahr, so werden nur 50 Prozent der anfallenden Kosten übernommen.
6. Die Höhe aller Abgaben für Wettbewerbe des NTTV sowie die Zuschüsse für Veranstaltungen des NTTV werden in der Gebührenordnung des NTTV geregelt.

§ 19 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

1. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse der Organe des NTTV, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Höhe der Verbandsbeiträge bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Über alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse ist ein Ergebnis-Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungs-/Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sollen innerhalb von vier Wochen an die betroffenen Mitglieder des jeweiligen Organs versandt werden.
5. Beschlüsse der Organe nach § 8 können auch auf elektronischem Wege, z.B. per Telefonkonferenz, per Telefax oder per E-Mail, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Versammlungsordnung des DTTB.

§ 21 Auflösung

Der NTTV kann durch Beschluss des Verbandstages aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluss muss mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des NTTV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den ihm noch angeschlossenen Verbänden zu, die es für die in ihren Satzungen festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Fassung wurde durch den Verbandstag am 18. Juni.2017 in Lehmkuhlen beschlossen und tritt mit der Eintragung in Kraft.

Alle vorherigen Änderungen werden durch diese Satzung ersetzt.